

demokratisches Gemeinwesen hervorgehen soll, das befähigt ist, die gewaltigen Aufgaben der wirtschaftlichen und kulturellen Neuordnung unter voller Wahrung der Lebensansprüche der unbemittelten Volksklassen zur Durchführung zu bringen.

## Nochmals Volksherrschaft und parlamentarisches System.

Von Heinrich Cunow.

Genosse Gradnauer hat in seinem vorstehenden Aufsatz eine Polemik gegen Heilmann und mich eingeflochten. Ob und inwieweit Genosse Heilmann zu antworten für nötig hält, muß ich seinen Erwägungen überlassen; ich möchte auf einige Worte der Erwiderung nicht verzichten.

Genosse Gradnauer wirft mir vor, daß ich mich gegen das sogenannte parlamentarische System gewandt habe. In dieser allgemein gehaltenen Fassung trifft sein Vorwurf nicht zu. Ich habe mich lediglich gegen die Überschätzung des englischen Systems und gegen das Verfahren gewandt, die Frage, wieweit die Zusammensetzung der Ministerien aus den Führern der Parlamentsmehrheiten der Volksherrschaft dient oder nußt, nicht nach den Erfahrungen, das heißt nicht nach den tatsächlichen Wirkungen dieses Systems in den verschiedenen Staaten zu beurteilen, sondern sich in Gedanken ein parlamentarisches Normal- oder Idealsystem, gewissermaßen ein parlamentarisches System an sich zu konstruieren und auf Grund dieses Systems, das nirgends existiert, die Nützlichkeitsfrage zu entscheiden.

Gegen das parlamentarische Regierungssystem im allgemeinen konnte ich mich schon deshalb nicht wenden, weil es nach meiner Auffassung ein einheitliches parlamentarisches System gar nicht gibt, sondern eine Vielheit von Systemen, herausgewachsen aus den verschiedenartigen politischen Entwicklungsbedingungen der einzelnen Staaten. Das parlamentarische System Englands ist ein ganz anderes als das der Vereinigten Staaten von Amerika und dieses wieder ein anderes als das Spaniens mit seinem famoso *torno pacífico* oder das der Republik Nicaragua. Der Begriff »parlamentarisches System« ist ebenso unbestimmt wie der Begriff »monarchisches« oder »republikanisches« System. Es gibt aristokratische und demokratische, oligokratische und ochlokratische Republiken. Auf den Inhalt kommt es an, nicht auf die Etikette. Miserabler Koffpohn wird dadurch nicht besser, daß man ihn in Flaschen mit Goldkapseln und verheißungsvollen Etiketten vorgefüßt erhält. Ich nehme gar keinen Anstand, ganz offen zu erklären, daß mir das Regierungssystem der schwedischen oder dänischen Monarchie weit lieber ist als das der großen nordamerikanischen, der französischen oder portugiesischen Republik. Ob der an der Spitze des Staates stehende Repräsentant den Titel König, Kaiser oder Präsident führt, ist ganz nebensächlich. Worauf es ankommt, ist, welche Eigenmacht er besitzt, und in dieser Hinsicht ist ganz zweifellos — das dürfte neuerdings durch Wilsons Auftreten auch wohl denen klar geworden sein, die die amerikanische Verfassung nicht näher kennen —, daß der Präsident der nordamerikanischen Union nicht nur eine größere Eigengewalt besitzt als die Könige von Dänemark und Schweden, sondern in mancher Beziehung auch als der deutsche und der österreichische Kaiser.

Was unsere Partei fordert, ist die Volksherrschaft, das heißt unter dem Repräsentativsystem: möglichst großer Einfluß des Volkes auf das Parlament, des Parlaments auf die Regierung! Gewöhnlich wird unter der Bezeichnung »parlamentarisches System« die Zusammensetzung des Gesamtministeriums aus den Führern der Parteien verstanden, die im Parlament die Mehrheit besitzen. Bringt solche Zusammensetzung tatsächlich immer den Volkswillen zur Geltung? Wo in Folge eines aristokratischen Wahlrechts, politischer Unbildung der Volksmassen, Übermacht bestimmter Wirtschaftsgruppen usw. in einem Parlament aristokratische oder plutokratische Parteien die große Mehrheit haben, wird natürlich auch der aus den Führern dieser Parteien gebildete ministerielle Regierungsausschuß aristokratisch oder plutokratisch sein — vielfach, wie die Geschichte lehrt, weit mehr als ein vom Monarchen ernanntes Beamtenministerium, da dieser sich oft nicht nur selbst in einem gewissen Gegensatz zu solchen übermächtigen Parteigruppen befindet, sondern auch meist auf die Volksstimmung größere Rücksicht nehmen muß. Aber selbst in einem demokratischen Parlament verbürgt die Zusammensetzung des Ministeriums aus den Parlamentsgrößen noch keineswegs die Beherrschung der Regierung durch das Parlament. Es kann sich vielmehr, wie das Beispiel Englands zeigt, in Folge der dominierenden Stellung eines engeren Kabinetts im Gesamtministerium, der diktatorischen Übermacht des Premierministers, der Abhängigkeit der Parteien von den Parteiführern und ihrem Wahlapparat das Resultat ergeben, daß der Regierungsausschuß umgekehrt die Mehrheitsfraktionen beherrscht. Mit anderen Worten, das sogenannte parlamentarische System kann je nach den besonderen politischen Umständen der Volksherrschaft dienen oder entgegenwirken! Deshalb eben habe ich in meinem Artikel »Volksherrschaft und parlamentarisches System« (Heft 8 der Neuen Zeit) betont, daß uns als einer streng demokratischen Partei das parlamentarische System nur so weit als ein Erstrebenswertes gelten kann, als es der Volksherrschaft nützt; daß es also nur für uns als Mittel zum Zweck in Betracht kommt, nicht als generelle und prinzipielle Forderung.

Das war auch die Auffassung unserer Altmeister Marx und Engels, die wiederholt das englische und amerikanische parlamentarische Regierungssystem aufs schärfste kritisiert haben. Engels zum Beispiel schrieb noch vier Jahre vor seinem Tode über das amerikanische System:

Nirgends bilden die »Politiker« eine absonderlichere und mächtigere Abtheilung der Nation als gerade in Nordamerika. Hier wird jede der beiden großen Parteien, denen die Herrschaft abwechselnd zufällt, selbst wieder regiert von Leuten, die aus der Politik ein Geschäft machen, die auf Sitze in den gesetzgebenden Versammlungen des Bundes wie der Einzelstaaten spekulieren oder die von der Agitation für ihre Partei leben und nach deren Sieg durch Stellen belohnt werden. Es ist bekannt, wie die Amerikaner nach dreißig Jahren versuchen, dies unerträglich gewordene Joch abzuschütteln, und wie sie trotz alledem immer tiefer in diesen Sumpf der Korruption hineinsinken. Gerade in Amerika können wir am besten sehen, wie diese Verfestigung der Staatsmacht gegenüber der Gesellschaft, zu deren bloßem Werkzeug sie ursprünglich bestimmt war, vor sich geht. Hier existiert keine Dynastie, kein Adel, kein stehendes Heer außer den paar Mannen zur Bewachung der Indianer, keine Bureaukratie mit fester Anstellung oder Pensionsberechtigung. Und dennoch haben wir hier zwei große Banden von politischen Spekulanten, die abwechselnd die Staatsmacht in Besitz nehmen und mit den korruptesten

Mitteln und zu den korruptesten Zwecken ausbeuten — und die Nation ist ohnmächtig gegen diese angeblich in ihrem Dienst stehenden, in Wirklichkeit aber sie beherrschenden und plündernden zwei großen Kartelle von Politikern.

Wer die politischen Verhältnisse der Union einigermaßen kennt, wird die Richtigkeit dieser Charakteristik ihres parlamentarischen Regierungssystems nicht bestreiten; und noch viel härter würde eine kritische Betrachtung der Regierungssysteme der südamerikanischen Republiken ausfallen.

## Die Agrarfrage in Rußland.

Von E. N. Verow.

### II.

#### Die Agrarprogramme der russischen Parteien.

Die im vorausgegangenen Artikel geschilderte Notlage der russischen Kleinbauernschaft, die mehr als vier Fünftel der ganzen russischen Bevölkerung umfaßt, hat die russischen sozialistischen und liberal-demokratischen Parteien veranlaßt, eine mehr oder minder gründliche Bodenreform in ihre Forderungen mit aufzunehmen und längere Agrarprogramme auszuarbeiten. Da diese Programme voraussichtlich in den Debatten der zusammenberufenen konstituierenden Nationalversammlung eine bedeutende Rolle spielen werden, haben sie heute für alle Politiker, die die Vorgänge in Rußland aufmerksam verfolgen, ein großes Interesse.

Auf dem vierten Parteitag der sozialdemokratischen Partei im Jahre 1906 wurde die Municipalisierung des Grund und Bodens verlangt und folgende Forderungen zum Beschluß erhoben:

1. Konfiskation der Kirchen-, Kloster-, Domänen- und Apanagenländereien und Übergabe derselben sowie der Kronländereien an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die städtische und ländliche Kreise umfassen. Die zur Bildung eines Landfonds für Auswanderer notwendigen Grundstücke, Wälder und Gewässer werden dem demokratischen Staate belassen.

2. Konfiskation des privaten Großgrundbesitzes und seine Übergabe an dieselben Selbstverwaltungsorgane, die die Grenzen zwischen Groß- und Kleinbesitz zu ziehen haben.

Die Partei der Sozialisten-Revolutionäre fordert die völlige Beseitigung des privaten Grundbesitzes und Sozialisierung des Bodens. Der gesamte Boden, die Bodenschätze und Gewässer sollen Eigentum des ganzen Volkes werden. Das oberste Verfügungsrecht soll der Volksvertretung zustehen, die lokale Verfügung aber auf gleicher Grundlage den örtlichen Selbstverwaltungen. Als unterstes Organ der Selbstverwaltung gilt die territoriale Obščschina, die eine oder mehrere Siedlungen umfaßt.

Folgende Arten der Nutzung sind vorgesehen:

1. Die oberste Staatsbehörde und die lokalen Selbstverwaltungen organisieren und leiten die im öffentlichen Interesse notwendigen gemeinnützigen Unternehmungen von staatlicher und lokaler Bedeutung.

2. Private Nutzung durch Einzelpersonen, Familien, Genossenschaften und Artels, soweit persönliche Arbeit in Frage kommt.

3. Benutzung durch Personen, die sich mit dem Vermieten von Häusern befassen, sowie solcher, die von Handels- und Industrieunternehmungen leben und Lohnarbeiter beschäftigen.